

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

Wasserordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Wasserordnung sichert auf Grundlage des Versorgungsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V. (nachfolgend KGV genannt) die Versorgung der Kleingärten mit Brauchwasser.
- (2) Die Wasserordnung regelt die Rechte und Pflichten der Abnehmer von Brauchwasser (nachfolgend WaAbn genannt) innerhalb des KGV und zum Wasserlieferanten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KGV und die WaAbn sind zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Arbeitsweise verpflichtet.
- (5) Ein Gewinn wird durch den KGV nicht erwirtschaftet.
- (6) Der KGV trägt die Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage bis zum Wasserzähler (nachfolgend WZ genannt) der WaAbn.
- (7) Der Bezug von Brauchwasser ist unabhängig von den bestehenden Pachtverhältnissen. Die Pachtverhältnisse begründen keine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Versorgung der Kleingartenparzellen mit Brauchwasser.
- (8) Der Hauptzähler ist Eigentum des Wasserlieferanten. Die Brauchwasserversorgungsanlage (Zentralanschluss/Übergabestelle, Kundenanlage, unterirdisch verlegtes Leitungsnetz bis zum WZ des WaAbn sowie die Wasserversorgungsanlage der dem KGV gehörenden Gebäude und Flächen, einschließlich zugehöriger Messgeräte) sind Eigentum des KGV. Der WZ und die nachfolgende Anlage im Pachtgarten sind Eigentum des jeweiligen WaAbn.

§ 2 Organisation

- (1) Die Mitgliederversammlung des KGV entscheidet in allen Angelegenheiten der Brauchwasserversorgung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Als Beisitzer in den Vorstand des KGV wird jeweils ein Verantwortlicher Wasser (nachfolgend VWa genannt) für die Anlage 1 und die Anlage 2 durch den Vorstand des KGV berufen.
- (3) Der KGV führt in seinen Unterlagen ein Wasserkonto. Hierfür wird ein separates Girokonto angelegt. Das Konto wird vom Schatzmeister des Vereins oder einem vom Vorstand des KGV beauftragten Vereinsmitglied des KGV geführt. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - Führung der Kassen und Buchungsunterlagen
 - Jahresrechnungslegung
 - Überwachung der Zahlungsvorgänge
 - Wahrnehmung aller Verpflichtungen gegenüber dem Wasserlieferanten

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

- (4) Der Schatzmeister bzw. das beauftragte Vereinsmitglied hat auf Verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr, dem Vorstand über den Kassenstand zu berichten.
- (5) Das Konto wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, der Revision durch die Buchprüfer des Vereins unterzogen.

§ 3 Aufgaben des Verantwortlichen Wasser (VWa)

- (1) Kontrolle der Einhaltung der Wartungs- und Prüffristen der Gemeinschaftsanlage. Veranlassung notwendiger Prüfungen durch eine autorisierte Fachfirma.
- (2) Regelmäßige Zustandskontrolle der Brauchwassereinrichtung des Gemeinschaftseigentums des KGV.
- (3) Führung und Erstellung der Dokumentationsunterlagen zur Errichtung und Betrieb der Gemeinschaftsanlage.
- (4) Veranlassung bzw. Durchführung notwendiger Schaltheilungen in Realisierung dieser Wasserordnung.
- (5) Berichterstattung an den Vorstand des KGV auf Verlangen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

§ 4 Beginn und Beendigung der Brauchwasserversorgung

- (1) Der Antrag auf Brauchwasserversorgung hat vom Pächter schriftlich zu erfolgen (auch bei Pächterwechsel). Voraussetzung für den Bezug von Brauchwasser ist die Anerkennung der Satzung, dieser Ordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KGV. Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand des KGV. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Brauchwasserversorgung.
Ein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Wasserordnung bestehendes Versorgungsverhältnis gilt als bestätigt.
- (2) Es ist eine Anschlussgebühr von 20,00 € zu entrichten. Bei Beendigung der Brauchwasserversorgung hat der scheidende WaAbn keinen Anspruch auf Rückzahlung dieses Betrages.
- (3) Bei Beendigung des Pachtvertrages oder bei Wechsel eines Pächters wird die Brauchwasserversorgung automatisch beendet.

§ 5 Versorgungsbedingungen

- (1) Der Brauchwasserbezug richtet sich nach den Lieferbedingungen des Wasserlieferanten und den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Es dürfen nur WZ verwendet werden, die den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes in seiner jeweils aktuellen Form genügen. Dies gilt auch bei Zählerwechsel bzw. Zählerneuinstallation.
- (3) Die zentrale Versorgungsanlage ist ausschließlich zur Befriedigung des gewöhnlichen Brauchwasserbedarfs bei kleingärtnerischer Nutzung der WaAbn ausgelegt.

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

- (4) Die VWa und die WaAbn haben darauf zu achten, dass keine Beschädigung der Messeinrichtung eintreten.
- (5) Jede Unregelmäßigkeit oder der Ausfall der Messeinrichtung ist umgehend dem VWa anzuzeigen. Nur mit dessen Zustimmung darf bis zur Mängelbeseitigung weiterhin Brauchwasser entnommen werden.
- (6) Der KGV ist von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit, wenn er an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert ist, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Als Ereignisse im vorgenannten Sinn gelten insbesondere Krieg, Streik, Aufruhr, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten

- (1) Alle WaAbn sind verpflichtet, die Brauchwasserversorgungsanlagen sorgfältig zu behandeln. Schäden an den WZ und den Anschlussstellen sind unverzüglich dem VWa anzuzeigen. Im Übrigen ist nach den Regeln dieser Ordnung zu verfahren.
- (2) Alle WaAbn sind verpflichtet, Wasserinstallationen, Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen u. Ä. im Zusammenhang mit der Brauchwasserversorgung in den Kleingärten bzw. Gebäuden nach den dafür geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften vorzunehmen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der WaAbn.
- (3) Der VWa kann bei offensichtlichen Mängeln eine Überprüfung der Anlage des WaAbn durch einen autorisierten Fachbetrieb verlangen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom WaAbn zu tragen. Eine Kopie des Prüfbescheides ist dem VWa zu übergeben.
- (4) Bei Zählerwechsel müssen dem VWa der Endzählerstand bzw. die Zählernummer des alten Wasserzählers und der Anfangszählerstand bzw. die Zählernummer des neuen Wasserzählers schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Beabsichtigt ein WaAbn, auf seiner Parzelle Grabungen vorzunehmen, die tiefer als 0,5 m sind (z. B. bei der Errichtung eines Gartenteiches, bei der Vornahme einer Anpflanzung, bei der Errichtung baulicher Anlagen u. Ä.), muss er diese dem VWa vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen.

§ 7 Ab- und Anstellen der Brauchwasserversorgung

- (1) Die Brauchwasserversorgung wird außerhalb der Gartensaison wegen Einfrierungsgefahr abgestellt. Die genauen Ab- und Anstelltermine werden ca. 4 Wochen vorher durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.
- (2) Die WaAbn sind verpflichtet, zu den Ab- und Anstellterminen in ihrem Kleingarten anwesend zu sein oder bei Verhinderung, andere Personen mit der Vertretung zu beauftragen.
- (3) Nach Abstellen der Brauchwasserversorgung hat der WaAbn den Haupthahn zu öffnen und im eigenen Interesse vor Frost zu schützen.

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

- (4) Am Anstelltermin muss der WaAbn gewährleisten, dass der Haupthahn geschlossen und der Wasserzähler fachgerecht eingebaut ist.

Zur Überprüfung der Anschlussstellen und um unkontrollierten Wasserverluste zu vermeiden, ist die Anwesenheit des WaAbn oder einer vertretungsberechtigten Person solange erforderlich, bis der VWa die Anlagen freigibt.

Wenn dem VWa der Anschluss an die Wasserversorgung nicht ermöglicht wird, bleibt die Parzelle von der Brauchwasserversorgung getrennt. Die Wiederherstellung der Brauchwasserversorgung erfolgt erst nach Entrichtung einer Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 € zu einem vom VWa festgesetzten Termin.

§ 8 Ermittlung des Wasserverbrauchs, Abrechnung und Bezahlung

- (1) Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt jährlich. Die WZ werden gemäß den Durchführungsanweisungen des jeweiligen VWa durch den WaAbn selbst (gilt nur für Anlage 2) oder durch die Beauftragten des VWa (gilt nur für Anlage 1) demontiert und die Zählerstände erfasst. Den Verantwortlichen ist Zugang bis zur Anschlussstelle zu ermöglichen.

- (2) Das Datum der Ablesung für die WaAbn der Anlage 1 ist identisch mit dem Abstelltermin der Wasserversorgung gemäß § 7 (1) dieser Ordnung.

- (3) Das Datum der Ablesung für die WaAbn der Anlage 2 wird ca. 4 Wochen vorher durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

Gegen WaAbn, deren WZ am Ablesetag nicht vorgelegt werden, wird ein Strafgeld in Höhe von 20,00 € erhoben und automatisch Rechnung gestellt. Liegt dieser Fall vor, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Hierbei wird, sofern vorhanden, der Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Jahre zugrunde gelegt.

Der Wasserverbrauch wird jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelt (Differenz aus dem ermittelten Ablesewert und dem Ablesewert aus dem Vorjahr) und berechnet. Als Zahlungsfrist werden 4 Wochen nach Rechnungslegung festgelegt, sofern in der Rechnung kein abweichendes Fälligkeitsdatum angegeben ist.

- (4) Der Abrechnung liegen zugrunde:

a. Verbrauch:

Forderungen für entnommenes Brauchwasser nach den Angaben der Messeinrichtung (einschl. Messtoleranz, Übertragsverluste etc.). Die Veränderung des Wasserpreises durch den Wasserlieferanten führt ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zur Veränderung der finanziellen Forderung.

b. Grundgebühr:

Dieser beinhaltet den Basis- und Bereitstellungspreis laut Wasserlieferanten

Der zu zahlende Gesamtbetrag wird in der Jahresrechnung bestimmt und durch die einzelnen vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

- (5) Die Entnahme von Brauchwasser für gemeinnützige Zwecke (z. B. Vereinshaus, Pflege der Gemeinschaftsfläche o. Ä.) wird gesondert erfasst und vom KGV getragen.
- (6) Jeder Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen die gelegte Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum Widerspruch beim KGV einzulegen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (7) Alle Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.
- (8) Die Überweisung hat grundsätzlich in einem Betrag unter Angabe der Gartenummer zu erfolgen. Zu Teilzahlungen sind die WaAbn nur berechtigt, wenn vorher eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- (9) Die dem KGV entstehenden Kosten für notwendige Mahnungen (Porto, Zustellgebühren, Kopien etc.) sind vom jeweiligen Schuldner zu tragen. Bei Zahlungsverzug kann für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben werden. Bei Verzug können weitere Verzugschäden und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geltend gemacht werden.
- (10) Im Falle einer Nichtzahlung trotz zweimaliger Mahnung behält sich er KGV vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Schuldner zu tragen.
- (11) Bei unberechtigter Wasserentnahme (Manipulation am Zähler, offensichtlich defekter Zähler, unangemeldeter Zählerwechsel) kann ein Strafgeld bis zu einer Höhe von 100,00 € sowie der durchschnittliche Wasserverbrauch des Kleingärtners in Rechnung gestellt werden. Außerdem kann dieser dauerhaft von der Versorgung mit Brauchwasser ausgeschlossen werden.

§ 9 Sperrung und Unterbrechung der Brauchwasserversorgung

- (1) Die VWa sind berechtigt, die Brauchwasserversorgung beim WaAbn aus wichtigem Grund, nach vorheriger Ankündigung, zu sperren.
Wichtige Gründe hierfür sind schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnung. Ein schwerwiegender Verstoß liegt u. a. dann vor, wenn Zahlungen nicht geleistet werden oder pflichtwidriges Verhalten trotz Abmahnung nicht abgestellt wird.
Die Wiederherstellung der Brauchwasserversorgung erfolgt erst nach Entrichtung einer Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 € zu einem vom VWa festgesetzten Termin.
- (2) Die VWa sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug die Brauchwasserversorgung der gesamten Anlage oder zum einzelnen WaAbn zu unterbrechen.
- (3) Die VWa sind berechtigt, zur Vermeidung von Schäden, die durch das An- bzw. Abstellen des Wassers entstehen könnten, die betroffenen Parzellen zu betreten.

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die Wasserversorgungsanlage oder durch Mängel an dieser Anlage verursacht werden, haftet der KGV weder Dritten noch den WaAbn gegenüber. Das gilt auch für Schäden, die durch plötzliche oder gewollte Wasserabschaltungen bzw. -anschlaltungen entstehen (z. B. Ausfall von technischen Geräten wie Pumpen o. Ä.)
- (2) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Regelungen dieser Ordnung oder allgemein gültiger gesetzlicher Regelungen oder im Zusammenhang mit der Entnahme von Brauchwasser entstehen, haftet der Verursacher nach den Haftungsgrundsätzen des BGB.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 12 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am 26.09.2021 in Kraft.